

Richtlinie auf Gewährung einer finanziellen Unterstützung für von den Auswirkungen der Corona-Pandemie besonders betroffener Vereine der Stadt Ruhland

§ 1

Allgemeine Grundsätze

1. Die Stadt Ruhland gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie freiwillige Zuwendungen für Aufgaben im Bereich der Vereinsarbeit zur Erfüllung der satzungs- oder statusgemäßen Zwecke.
2. Insbesondere werden alle gemeinnützigen Vereine, Vereinigungen und Verbände (nachfolgend Verein genannt) unterstützt, die das gesellschaftliche Leben der Stadt Ruhland gestalten und an der Bereicherung dieses Lebens durch geeignete Beiträge mitwirken.
3. Ein Anspruch auf die Gewährung einer finanziellen Unterstützung besteht nicht. Die finanzielle Unterstützung der Stadt Ruhland an Vereine der Stadt richtet sich nach den jeweils zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln.
4. Die finanzielle Unterstützung ist ausschließlich für Vereinszwecke zu verwenden. Ein Missbrauch der Richtlinie oder der finanziellen Unterstützungen - insbesondere durch nicht zweckentsprechende Mittelverwendung (gemäß §1 Abs. 1) - hat grundsätzlich die Rückzahlung der gewährten finanziellen Unterstützung zur Folge. Dazu räumt der Antragsteller mit Antragstellung dem Amt Ruhland ein Prüfrecht ein.

§ 2

Zuwendungsempfänger

1. Antragsberechtigt sind Vereine, die ihren Sitz und ihren maßgeblichen Zweck in der Stadt Ruhland haben bzw. verfolgen und die durch die Corona-Pandemie Einnahmeausfälle haben.
2. Keine finanzielle Unterstützung können Vereine erhalten, deren Zweck und Ziele
 - a) gewerblicher oder kommerzieller Natur sind
 - b) rein religiös, gewerkschaftlich oder parteipolitischen Charakter haben
 - c) zur Schaffung von Vermögen dienen.

§ 3

Art der Förderung

1. Zur finanziellen Unterstützung der Vereine der Stadt Ruhland steht eine Summe i.H.v. 8.000,00 Euro zur Verfügung.
2. Pro Antragsteller kann eine finanzielle Unterstützung i.H.v. 250,00 Euro gewährt werden.
3. Die zweckentsprechende Verwendung der finanziellen Unterstützung der Stadt Ruhland wird unterstellt. Ein Nachweis ist nicht erforderlich.
4. Bei Hinweisen auf nicht zweckentsprechende Verwendung kann der Antragsteller zum Nachweis der Verwendung aufgefordert werden.
5. Die finanzielle Unterstützung erfolgt unabhängig von anderen Förderrichtlinien.

§ 4 Antragstellung

1. Eine finanzielle Unterstützung wird nur auf schriftlichen Antrag (formlos) gewährt.
2. Anträge auf Gewährung einer finanziellen Unterstützung sind bis zum 30.11.2020 einzureichen.
3. Nach Antragsfrist eingereichte Anträge können allein auf Grund ihrer Verspätung abgelehnt werden.
4. Die Anträge sind bei der

Amt Ruhland
Sachgebiet Soziales
R.-Breitscheid-Straße 4
01945 Ruhland

einzureichen.

§ 5 Antragsprüfung, Bewilligung und Auszahlung

1. Die Amtsverwaltung prüft, ob die für die Bewilligung der finanziellen Unterstützung notwendigen Angaben vollständig vorliegen und die Voraussetzungen für die Gewährung einer finanziellen Unterstützung nach dieser Richtlinie erfüllt sind.
2. Die Bewilligung der Zuwendung wird dem Antragsteller schriftlich innerhalb von drei Wochen nach der in § 4 Abs. 2 genannten Frist mitgeteilt.
3. Die Auszahlung der finanziellen Unterstützung erfolgt nach Prüfung durch die Verwaltung. Durch den Antragsteller ist der Amtsverwaltung eine Bankverbindung anzuzeigen, auf die die finanzielle Unterstützung gezahlt wird.

§ 6 Geltungsdauer der Richtlinie

1. Die Richtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Richtlinie tritt zum 31.12.2020 außer Kraft.

Thomas Höntsch
Bürgermeister